

CH_VB 88.503 vom 9. März 1989

Bundesverwaltung, 1989-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_88.503

FR: CH_VB 88.503 du 9 mars 1989

IT: CH_VB 88.503 del 9 marzo 1989

Erwägungen

E. 9

mars 1989 Gefahr droht, diese durch befristete Massnahmen unter seinen Schutz stellen. Beim Grimsel-Projekt hat aber der Bundesrat im jetzigen Zeitpunkt keinen Grund zur Annahme, der Kanton Bern komme seinen Verpflichtungen in bezug auf den Landschaftsschutz, insbesondere auch nach Artikel 18a ff. NHG, nicht nach. 4. Auf dem Gebiet des Forstwesens bedürfen Rodungen einer Bewilligung, die nur unter restriktiven Voraussetzun- gen erteilt wird. Bei Rodungsflächen im Ausmass, wie sie das Grimsel-Projekt bedingt, liegt die Zuständigkeit für die Rodungsbewilligung beim Eidgenössischen Departement des Innern (vgl. Art. 25bis der Vollziehungsverordnung zum Forstpolizeigesetz, SR 921.01). Dieses hat vor seinem Entscheid die Stellungnahme der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission einzuholen. 5. Die Bundesgesetze über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (SR 814.20) sowie über die Fischerei (SR 923.0) stellen wohl Randbedingungen in bezug auf den Schutz der Landschaft und der Umwelt auf, die es bei einer Konzessionierung zu beachten gilt. Sie bieten jedoch kei- nerlei Möglichkeit, ein Kraftwerkprojekt von vornherein zu verhindern. 6. Ob die mit einem Kraftwerkvorhaben verbundene unver- meidliche Umweltbelastung jeweils noch vertretbar ist, muss bei bedeutenden Anlagen gemäss Artikel 9 des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01) anhand einer Umwelt- verträglichkeitsprüfung (UVP) nachgewiesen werden. Dem Bundesrat obliegt es, diese Anlagen zu bezeichnen. Auf die Durchführung einer UVP bei der zuständigen kantonalen Behörde kann er jedoch keinen Einfluss nehmen. Immerhin wird die Fachstelle des Bundes im Zusammenhang mit der UVP angehört. Der Entscheid der kantonalen Behörde ergeht übrigens nicht in Porrti eines Vorentscheides, son- dern ist Teil des im Rahmen einer umfassenden Interes- senabwägung vorzunehmenden Gesamtentscheides über das Vorhaben. Dabei ist zu beachten, dass keinem der Interessen von Gesetzes wegen a priori Vorrang gebührt. 7. Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, ist der Bun- desrat aus rechtlichen Gründen nicht befugt, auf das im Kanton Bern laufende Verfahren einzuwirken. Auch von der Sache her könnte er sich nicht ohne weiteres zu den im Postulat verfolgten Absichten bekennen. Der Bundesrat erinnert daran, dass es sich bei der Wasserkraft um die einzige ergiebige, regenerierbare einheimische Energie- quelle handelt, und dass deren Nutzung angesichts der sich abzeichnenden Energieprobleme grundsätzlich erwünscht ist. Auch die Verlagerung der Energie vom Sommer in den Winter entspricht in Anbetracht der labilen Versorgungssi- cherheit während des Winterhalbjahres einem nationalen Interesse (ab Mitte der 90er Jahre sind Versorgungslücken zu befürchten). Andererseits ist der Bundesrat auch der Meinung, dass Landschaft und Umwelt als wertvolle Güter nach Möglichkeil zu schützen sind und deshalb Zurückhal- tung beim Bau weiterer Kraftwerke angezeigt ist. Der Bundesrat ist überzeugt, dass der Kanton Bern eine sorgfältige und umfassende Interessenabwägung vorneh- men wird. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, das Postulat

abzulehnen. #ST# Interpellation Bär Bau eines Pumpspeicherwerkes auf der Grimsel Aménagement par pompage au Grimsel Siehe Jahrgang 1988, Seite 1971 - Voir année 1988, page 1971 Diskussion - Discussion Frau Leutenegger Oberholzer: Ich ersuche Sie mit meinem Postulat, den Bundesrat zu beauftragen, sich für den Schutz der Grimsel einzusetzen. Das Postulat hat zwei Stossrichtungen, nämlich eine landschaftsschützerische und eine energiepolitische. Zuerst zum Landschaftsschutz: Auf der Grimsel soll - wie Sie sicher alle wissen - ein gigantischer Stausee gebaut werden, der grösste Stausee der Schweiz. Dadurch würde eine Landschaft von nationaler Bedeutung zerstört oder massiv beeinträchtigt. Dem würden zum Opfer fallen: ein einzigartiger, 100jähriger Arvenwald - 62 Hektaren sollen gerodet werden -, eine bis dahin unter Schutz stehende Moorlandschaft, die Aareschlucht, die zu einem mickrigen Restwasserbächlein degradiert würde. Ertränkt würde das grösste Naturschutzgebiet des Kantons Bern. Zudem soll der Unteraargletscher überstaut werden. Die Folgen lassen sich kaum abschätzen. Praktisch sämtliche Umweltschutzorganisationen haben gegen das Projekt Stellung bezogen: WWF, Greinastiftung, Naturschutzbund, Berner Jäger, Heimat- und Landschaftsschutz, Grimselverein und viele mehr. Worum geht es nun energiepolitisch bei diesem überdimensionierten Projekt? Es geht nicht um eine höhere Stromproduktion; denn nach dem Ausbau soll praktisch gleichviel Strom produziert werden wie heute, nur eben im Winter. Der Pumpspeichersee wird im Sommer mit Pumpen gefüllt, um dann im Winter teure Spitzenenergie zu produzieren, mit einem Energieverlust von rund 30 Prozent. Rentabel ist das ganze Werk nur, wenn die Pumpen mit billigem, aus Frankreich importiertem Atomstrom betrieben werden. Es geht auch nicht um die Wintersicherheit der Energieversorgung; denn sie ist heute schon gewährleistet. Es geht allein um das Geschäft mit der Energie, mit dem elektrischen Strom. Billiger Atomstrom wird im Sommer importiert, in den Pumpspeicherseen gespeichert und dann im Winter bis zu 100 Prozent teurer wieder ins Ausland verkauft. Die Alpentäler werden zu Strombatterien für ausländischen Atomstrom und die Schweiz zu einer Drehscheibe der europäischen Energiepolitik. Mit dem Bau der geplanten Speicherseen - es geht nicht nur um die Grimsel - wird zudem über Jahre hinaus eine Atomimportstrompolitik zementiert. Dieses Parlament hat gestern Kaiseraugst und damit den weiteren AKW-Bau in der Schweiz endgültig begraben. Schaffen wir nun nicht neue Sachzwänge für den Atomstrom mit dem Bau von Pumpspeicherseen, zumal energiepolitisch keinerlei Notwendigkeit dafür besteht! Der Bundesrat will das Postulat offenbar ablehnen. Er bemerkt dazu, er sei aus rechtlichen Gründen nicht befugt, in das laufende Verfahren in Bern einzugreifen. Aber es dürfte doch unbestritten sein, dass der Schutz der Umwelt nicht allein Sache der Kantone sein kann, sondern dass der Bund seine Verantwortung wahrnehmen muss. Es kann doch nicht bestritten werden, dass z. B. der Schutz des Waldes - hier sollen 62 Hektaren gerodet werden - von grossem nationalen Interesse ist, dies um so mehr, als über 50 Prozent des Gebirgswaldes krank sind. Dann soll die Interessenwahrung - wie der Bundesrat sagt - von diesem nationalen Naturschutzobjekt ausgerechnet allein vom Kanton Bern wahrgenommen werden, der selber

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Postulat Leutenegger Oberholzer Naturschutzgebiete auf der Grimsel Postulat Leutenegger Oberholzer Réserve naturelle du Grimsel In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1989 Année Anno Band II Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat

Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung

E. 10

Séance Seduta Geschäftsnummer 88.503 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum
09.03.1989 - 08:00 Date Data Seite 381-382 Page Pagina Ref. No 20 017 218 Dieses
Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der
Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de
l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino
ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.